

*Beilage 21*

**Geschäftsordnung**  
FÜR DIE  
AUFNAHMEPRÜFUNGSKOMMISSION  
DER  
EIDGENÖSSISCHEN  
TECHNISCHEN HOCHSCHULE  
(E. T. H.)

---

VOM 9. FEBRUAR 1952

3469

In Ausführung von Art. 8 des Regulatives für die Aufnahme von Studierenden und Fachhörern an die Eidgenössische Technische Hochschule, Allgemeine Bestimmungen, vom 21. April 1951, wird folgende Geschäftsordnung aufgestellt:

**Art. 1**

Die Aufnahmeprüfungskommission stellt dem Schweizerischen Schulrat Antrag betreffend der von diesem festzulegenden Grundsätze über die Anerkennung ausländischer Maturitätszeugnisse oder anderer Ausweise über abgeschlossene Mittelschulstudien im Sinne von Art. 7 des Regulativs für die Aufnahme von Studierenden und Fachhörern an die ETH, Allgemeine Bestimmungen, vom 21. April 1951.

**Art. 2**

Sie überwacht die Organisation und Durchführung der Aufnahmeprüfungen. Für die mündlichen Prüfungen sind Gruppen von höchstens vier Kandidaten zu bilden. Eines der Kommissionsmitglieder oder ein anderer Experte wohnt sämtlichen mündlichen Prüfungen einer Gruppe bei. Die Aufnahmeprüfungskommission setzt eine Liste der Examinatoren und der Experten fest.

**Art. 3**

Eine Session der Aufnahmeprüfungen dauert in der Regel zehn Tage und beginnt mit den schriftlichen Prüfungen.

**Art. 4**

Vor Beginn der schriftlichen Prüfungen sind die Kandidaten darauf aufmerksam zu machen, dass die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit die Zurückweisung von der Prüfung zur Folge hat.

**Art. 5**

Für jedes Prüfungsfach erhält der Kandidat eine besondere, in einer ganzen oder halben Zahl ausgedrückte Zensur, wobei mit 6 die beste, mit 1 die geringste Leistung bezeichnet wird.

**Art. 6**

Die Examinatoren haben sämtliche Zensuren, sowie die schriftlichen Arbeiten bis am Abend des letzten Prüfungstages der Rektorskanzlei abzugeben.

**Art. 7**

Die Prüfungsergebnisse werden durch die Aufnahmeprüfungskommission im Beisein der Experten am Tage nach dem Abschluss der mündlichen Prüfungen festgelegt.

**Art. 8**

Es können nur aufgenommen werden:

- a) Bewerber, die in den 2 schlechtesten Prüfungsnoten eine Summe von mehr als 4 erreichen;
- b) Bewerber, die in den 3 schlechtesten Prüfungsnoten eine Summe von mehr als 8 oder — bei einer auf nicht mehr als sieben Fächer reduzierten Aufnahmeprüfung — mehr als 9 erreichen;
- c) Bewerber, die in den 4 schlechtesten Prüfungsnoten eine Summe von mehr als 12 erreichen;
- d) Bewerber, die in den 5 schlechtesten Prüfungsnoten eine Summe von mehr als 16 erreichen.

**Art. 9**

Bewerber, welche das Notenmittel 4 erreichen und auch die in Art. 8 aufgestellten Bedingungen erfüllen, haben die Prüfung bestanden.

**Art. 10**

Ueber die Aufnahme von Bewerbern, welche zwar die Minimalbedingungen von Art. 8 erfüllen, jedoch das Notenmittel 4 nicht erreichen, entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission nach freiem Ermessen.

**Art. 11**

**Die Kommission fasst alle Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.**

**Art. 12**

**Jede private Mitteilung über die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung ist untersagt.**

**Art. 13**

**Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. April 1952 in Kraft und ersetzt diejenige vom 20. Februar 1926 incl. seitherige Aenderungen.**

**Zürich, den 9. Februar 1952.**

**IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES**

**Der Präsident:**  
*Pallmann*

**Der Sekretär:**  
*H. Bosshardt*